

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0072-I.2/2017

SB: Att. Mag. Wimberger

Zu GZ. 13260.0060/1-L1.3/2017

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: [katharina.klement@parlament.gv.at](mailto:katharina.klement@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; Parlament; Versammlungsgesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Es wird angemerkt, dass der Begriff „Drittstaatsangehöriger“ (§ 6 Abs. 2) üblicherweise Nicht-EU/EWR-Bürger meint, und dieser daher in dieser Hinsicht enger gefasst wäre als der Begriff der Vertreter „ausländischer Staaten“ in § 2 Abs. 1a und § 16 Abs. 2, der auch Vertreter von EU- und EWR-Staaten umfasst.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Bei den im vorgeschlagenen Absatz angesprochenen **außenpolitischen Interessen** kann es sich **nur um solche der Republik Österreich** handeln, was für die anerkannten internationalen Rechtsgrundsätze und Gepflogenheiten nicht zutrifft. Es wird daher folgende Umformulierung vorgeschlagen:

„3. Im § 6 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung ‚(1)‘ und folgender Abs. 2 wird angefügt:  
‚(2) Eine Versammlung, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient und anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen, demokratischen Grundwerten oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich zuwiderläuft, kann untersagt werden.“

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 2):

Der geplante § 16 Abs. 2 legt fest, dass die Untersagung der Versammlung in den Fällen des § 6 Abs. 2 der **Bundesregierung** obliegt. Die Untersagung einer solchen Versammlung hat jedenfalls mit Bescheid zu erfolgen, wobei der bestehende § 18 für Beschwerden gegen Bescheide nach dem VersammlungsG die **Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte** normiert. Nach **Art. 131 Abs. 2 B-VG** ist – abgesehen von den Fällen der in Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG vorgesehenen Zuständigkeitsübertragung an die Landesverwaltungsgerichte, wofür die Zustimmung der Länder erforderlich ist – zur Behandlung von Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, jedoch **das Bundesverwaltungsgericht zuständig**. Folglich würde die beabsichtigte Einfügung des § 16 Abs. 2 eine nachträgliche Verfassungswidrigkeit des § 18 hervorrufen.

Im Entwurf sollte daher nach Z 5 eine neue Z 5a eingefügt werden:

„5a. Im § 18 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung ‚(1)‘ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

‚(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Bundesregierung nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.‘

Wien, am 12. April 2017

Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)